

Lohnfortzahlung in Zeiten des Coronavirus

Arbeitnehmer haben auch in der Corona-Krise Anspruch auf Lohn. Doch in welchen Konstellationen besteht ein Anspruch auf Lohnersatz durch eine Versicherung? In folgenden Konstellationen resultieren unterschiedliche Lohnfortzahlungspflichten:

Konstellation	Antwort	Versichert?
Ein Mitarbeiter erkrankt am Coronavirus – ist eine Lohnzahlung geschuldet?	Der Lohn ist wie bei anderen Krankheiten geschuldet (Art. 324a OR bzw. Krankentaggeld)	Ja, Krankentaggeld (Wartefrist berücksichtigen)
Der Mitarbeiter kommt aus Vorsicht nicht zur Arbeit, da er Angst hat, dass er angesteckt werden könnte.	Es liegt selbstverschuldetes Fernbleiben vor. Der Lohn ist nicht geschuldet. Mitarbeiter riskieren sogar Sanktionen, weil sie den Vertrag nicht einhalten.	Nein
Es besteht eine Ansteckungsgefahr bei der Arbeit. Der Mitarbeiter will deswegen nicht zur Arbeit erscheinen.	Bei begründeter Verweigerung (andere Kranke erscheinen zur Arbeit, mangelnde Hygiene, keine Schutzmassnahmen) darf die Arbeit verweigert werden - ohne Lohneinbusse. Bei unbegründeter Verweigerung ist der Lohn nicht geschuldet.	Nein
Ein Mitarbeiter erkrankt in den Ferien am Coronavirus.	Die Lohnfortzahlung für Krankheit ist geschuldet (Art. 324a OR bzw. Krankentaggelder), die Ferien gelten als nicht bezogen.	Ja, Krankentaggeld (Wartefrist berücksichtigen)
Der Mitarbeiter kann nicht mehr aus den Ferien zurückkehren, da wegen des Coronavirus das Reisen eingeschränkt oder die Grenze geschlossen ist.	Der Lohn ist nicht geschuldet (Risikobereich der Mitarbeiter "höhere Gewalt", kein betriebliches Verschulden).	Nein
Der Mitarbeiter muss Kinder jünger als 12 Jahre zu Hause selber betreuen, da er keine Alternativen finden kann. Ihm steht die Möglichkeit eines Home Office nicht zur Verfügung.	Per 20.03.2020 hat der Bundesrat für eine befristete Zeit eine Anspruchsberechtigung auf Corona-EO-Gelder eingeführt. Für diese Zeit besteht ein Anspruch auf Taggelder der EO.	Ja, EO (max. CHF 196/Tag)
Ein Mitarbeiter gehört zu den « <u>besonders gefährdeten Personen</u> » (etwa älter als 65-jährig oder Leiden wie chronische Atemwegserkrankung, Diabetes, Krebs, ...) und kommt deshalb nicht arbeiten.	Per 21.03.2020 wurde Art. 10c der <u>Verordnung</u> so geändert, dass diese Personenkategorie nicht mehr mit blossem Attest zu Hause bleiben und Lohn beziehen kann. Wenn die Arbeit nicht im Home Office erfolgen kann und der Arbeitgeber die nötigen Massnahmen zur Einhaltung der Empfehlungen des Bundes getroffen hat, ist die Arbeit zumutbar. Wir erwarten hierzu noch Präzisierungen, weil die Regelung noch grosse Graubereiche belässt.	Nein